

Windenergie-Erlass NRW 2011

Stärkung der kommunalen Eigenversorgung

- Veröffentlichung des Windenergie-Erlasses NRW am 11.07.2011; Parallel dazu kommen in 2012
 - Windpotenzialstudie NRW (LANUV, Juni 2012)
 - Leitfaden ‚Windenergie im Wald‘ (MKULNV, Februar 2012)
 - Grundhaltung des Erlasses → Pro Windenergie
 - Entscheidungskompetenz der Kommune, mehr Sachlichkeit, Einzelfallgerechtigkeit
 - Orientierungscharakter – bindend für nachgeordnete Behörden; in kommunale Planungshoheit greift der Erlass nicht ein. Er stellt vielmehr eine Empfehlung und Hilfe zur Abwägung für Kommunen dar.

Potenziale Windenergie

Wirtschaftlicher Rückenwind für Kommunen

- Stärkung heimischer Wirtschaftskraft
- Kommunale Wertschöpfung
 - IÖW Studie, 2010: Eine 2-MW-WEA generiert einen Wertschöpfungseffekt von ca. 2,8 Mio € in 20 Jahren
- (Pacht-)Einnahmen für die Grundstücksbesitzer
 - Flächenpacht vs. Standortpacht
- Bürgerpartizipation:
 - Bürgerwindpark: Bürger profitieren direkt vom erfolgreichen Betrieb
 - Bürgerstiftung: Bürger/Kommune profitieren indirekt bspw. durch die Förderung sozialer Einrichtungen

Restriktionen Windenergie

Tabuflächen

- Nationalparke, Naturschutzgebiete, Naturdenkmale
- Geschützte Landschaftsbestandteile, geschützte Biotope
- FFH- und Vogelschutzgebiete (mit Einschränkungen)
- Wertvolle Waldgebiete (standortgerechte Laubwälder, Prozessschutzflächen oder geringer Waldanteil in der Kommune)
- Allgemeiner Siedlungsbereich (GEP/Regionalplan)

Aber nicht, wenn Ausnahmetatbestände oder Befreiungen möglich sind:

- Landschafts- und Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete
- Waldgebiete (Kahlflächen, z.B. Kyrill)

Restriktionen Windenergie

Mindestabstände / Abstandsflächen

- Bundesautobahn
 - 40 m; bei Abständen < 100 m Zustimmung Landesstraßenbaubehörde
- Bundesstraße
 - 20 m; bei Abständen < 40 m Zustimmung Landesstraßenbaubehörde
- Landes-/Kreisstraßen
 - Kein Mindestabstand; bei Abständen < 40 m Zustimmung Straßenbaubehörde
- Freileitungen
 - 1-facher Rotordurchmesser; generell darf die Rotorspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen.

Restriktionen Windenergie

Mindestabstände / Abstandsflächen

- Flugplätze
 - WEA sind Luftfahrthindernisse (Hindernisverdichtung ‚Wandeffekt‘, Radarverträglichkeit)
 - WEA > 100 m Anlagenhöhe Zustimmung der Luftfahrtbehörde
 - In Bautenschutzbereichen (Umkreis von Flughäfen 15 km) nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde
- Richtfunkstrecken sind zwingend freizuhalten.
- Eiswurf: Verkehrswege und Gebäude
 - Windenergieerlass empfiehlt Eisabschaltungen, statt Abständen
 - Abstand von 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe); Bsp.: 360 m

Restriktionen Windenergie

Mindestabstände / Abstandsflächen

- Wald
 - 35 m; Unterschreitung möglich, bei erhöhten Brandschutzvorkehrungen
 - NSG, FFH-Gebiete, geschützte Landschaftsbestandteile
 - Keine generellen Abstandsflächen; Festlegung in Abhängigkeit von Erhaltungszielen und Schutzzweck (Vogelschutzgebiete ca. 300 m)
- Gewässer aller Art
 - 5 m (Gewässerrandstreifen; Unterschreitung möglich)
- Andere WEA
 - Keine generellen Vorgaben (mehr)

Restriktionen Windenergie

Mindestabstände / Abstandsflächen

- Nachbargrundstück
 - $\frac{1}{2}$ der Gesamthöhe ab Turmmittelpunkt; größere Abstände können sich aus dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme ergeben → optisch bedrängende Wirkung
- Wohnbebauung / Wohnnutzung im Außenbereich
 - Optisch bedrängende Wirkung [OVG Münster 8 A 3726/05]: < 3-fache der Anlagengesamthöhe (170 m x 3 = Puffer 510 m)
 - Immissionsschutz: Windenergieerlass macht keine generellen Vorgaben (mehr) → angemessener pauschaler Abstand

Restriktionen Windenergie

Immissionsschutz / Mindestabstände

- Vorsorgewerte der TA Lärm sind einzuhalten; im Rahmen des Genehmigungsverfahrens → Schallemissionsprognose (DIN ISO 9613-2)
- Vorbereitende Bauleitplanung → angemessene pauschale Abstände Wohnbebauung / Wohnnutzung im Außenbereich

Pauschale Annahme: 3 MW Rotordurchmesser: 100 m Nabenhöhe: 120 m Raster 300 X 500 m		Immissionsrichtwert nachts (TA Lärm)					
		Schallreduzierter Betrieb			Normalbetrieb		
		Mischgebiet	Allg. Wohngebiet	Reines Wohngebiet	Mischgebiet Dorfgebiet	Allg. Wohngebiet	Reines Wohngebiet
		45 dB(A)	40 dB(A)	35 dB(A)	45 dB(A)	40 dB(A)	35 dB(A)
Einzelanlage	320 m	320 m	520 m	770 m	450 m	660 m	980 m
	490 m	490 m	780 m	1.200 m	640 m	1.000 m	1.490 m

Restriktionen Windenergie

Höhenbegrenzungen

- Keine pauschalen Höhenbegrenzungen (mehr).
- Städtebauliche Höhenbeschränkungen (§ 16 (1) BauNVO) sind zulässig, wenn die konkrete Situation durch die WEA relevant negativ verändert werden → Einzelfallprüfung
- Bei Ausweisung einer Höhenbeschränkung ist in die Abwägung einzustellen, dass – auch unter Berücksichtigung der beschränkenden Regelungen – die WEA wirtschaftlich sinnvoll genutzt werden kann.
- Wirtschaftlicher Betrieb: Anlagengesamthöhe 150 m und höher; die erforderliche Gesamthöhe kann im Einzelfall je nach Windhöffigkeit höher oder geringer ausfallen.

Restriktionen Windenergie

Denkmalschutz

- Ob Denkmalschutzaspekte entgegenstehen, hängt davon ab
 - inwiefern (Störung, Schmälerung) das Erscheinungsbild beeinträchtigt wird und
 - ist stets aus den Besonderheiten des zur Entscheidung anstehenden konkreten Falles abzuleiten → Einzelfallentscheidung.
- Beeinträchtigung nur
 - wenn WEA in der engeren Umgebung eines Denkmals so überdimensioniert ist, dass Wirkung des Denkmals verloren geht
 - Lage, Blick- und Sichtbeziehungen zwischen Denkmal und WEA müssen berücksichtigt werden; besteht keine Sichtbeziehung, ist keine Beeinträchtigung gegeben.

Restriktionen Windenergie

Natur- und Artenschutz/Landschaftsschutz

- Eine Veränderung des Orts- oder Landschaftsbildes / des Naturraumerlebens begründet nicht die Unzulässigkeit von WEA; eine qualifizierte Beeinträchtigung (Verunstaltung, d.h. in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen) stellt einen Versagungsgrund dar.
 - Für förmlich unter Schutz gestellte Gebiete (LSG) → Einzelfallprüfung
 - Der Terminus ‚Kulturlandschaft‘ schließt WEA nicht automatisch aus.
- WEA unterliegen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung unter Berücksichtigung der Belange des speziellen Artenschutzes
 - Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)
 - Artenschutzrechtliche (Vor-)Prüfung

Bauleitplanung – Planungsrechtliche Steuerung von WEA

Bauleitplanung – Planungsrechtliche Steuerung von WEA

Exkurs Baurecht

- WEA bis 10 m Anlagengesamthöhe sind (außer in reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten) genehmigungsfrei (§ 65 BauO NRW)
 - Die materiell-rechtlichen Anforderungen des Baurechts und der Fachgesetze sind einzuhalten; deren Einhaltung liegt in der Verantwortung des Betreibers ohne behördliche Vorabkontrolle.
- WEA bis 50 m Anlagengesamthöhe bedürfen Baugenehmigung
- WEA mit einer Gesamthöhe > 50 bedürfen ein Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)
 - Vereinfachtes Genehmigungsverfahren nach § 19 BImSchG
 - Förmliches Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG → UVP-Pflicht

Bauleitplanung – Planungsrechtliche Steuerung von WEA

Exkurs Baurecht

- Für die Zulässigkeit sind die Vorschriften des § 35 BauGB maßgeblich:
 - (1) *Im Außenbereich ist ein Vorhaben zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und*
 - (5) *wenn es der [...] Nutzung der Windenergie dient.*
- WEA sind im Außenbereich ‚privilegiert zulässigen Vorhaben‘, d.h. öffentliche Belange können nur begrenzt entgegengehalten werden.
- Prüfung unter Berücksichtigung
 - der vorhandenen Gegebenheiten und
 - der Fachgesetze (Immissionsschutzrecht, Naturschutzrecht...)

Bauleitplanung – Planungsrechtliche Steuerung von WEA Flächennutzungsplan

- Kommunale Planungshoheit
→ Aufgabe der Bauleitplanung, die bauliche und sonstige Entwicklung der Kommune vorzubereiten und zu leiten.
- Der Windenergie ist, innerhalb der Gebietskörperschaften substanziell Raum zu einzuräumen
→ Auftrag an den Plangeber die planungsrechtlichen Grundlagen zu schaffen.
- Ausschlusswirkung / Planvorbehalt § 35 (3) Satz 3 BauGB
→ Durch Ausweisung von Flächen für Windenergie im FNP können WEA auf bestimmte Flächen beschränkt werden.